

**Statuten**  
**der**  
**Volkshochschule Spiez-Niedersimmental**

**1. Name, Zweck, Sitz und Mittel**

- Art. 1 Die am 26.01.1977 gegründete Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Spiez.
- Art. 2 Der Verein hat den Zweck, in Verbindung mit anderen gleichgerichteten Körperschaften durch Vorträge, Kurse, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen in der Region Spiez - Niedersimmental die Erwachsenenbildung zu pflegen und zu fördern.
- Art. 3 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist keiner Partei, Konfession oder Wirtschaftsgruppe verpflichtet.
- Art. 4 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV).
- Art. 5 Die Mittel der Volkshochschule Spiez -Niedersimmental werden geäufnet durch die Mitgliederbeiträge und die Kursgelder sowie durch Beiträge von Gemeinden, Kanton und Bund, Gönnerbeiträge und durch allfällige Zuwendungen und Legate natürlicher oder juristischer Personen.  
Über die Mittel wird jährlich Rechenschaft abgelegt. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**2. Mitgliedschaft und Gönner**

- Art. 6 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental setzt sich zusammen aus:  
a) Einzelmitgliedern  
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten.  
b) Gönnermitgliedern  
Gönnermitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Institutionen, Firmen oder Behörden, die einen Jahresbeitrag entrichten.
- Art. 7 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Beitrages erworben. Der Beitrag ist für ein Vereinsjahr gültig. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt; Tod natürlicher oder Auflösung juristischer Personen, Personengemeinschaften, Institutionen, Firmen oder Behörden, Ausschluss. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.  
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- Art. 9 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
- Art. 10 Den Einzelmitgliedern wird bei Kursen eine Ermässigung gewährt.
- Art. 11 Für die Verpflichtungen der Volkshochschule Spiez-Niedersimmental haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Organe

- Art. 12 Die Organe der Volkshochschule Spiez – Niedersimmental sind:
- Hauptversammlung
  - Vorstand
  - Geschäftsstelle
  - Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ.  
 Die schriftlich durchgeführte Hauptversammlung wird jährlich einmal, und zwar bis spätestens Ende Mai, vom Vorstand einberufen.  
 Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden.  
 Physische und/oder ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 14 Die **Hauptversammlung** wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren:
- Den Präsidenten / die Präsidentin
  - Die Mitglieder des Vorstandes
  - Die zwei Rechnungsrevisoren
- Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.  
 Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.  
 Die gesamte Amtszeit darf vier Amtsperioden nicht überschreiten.
- Art. 15 Die **Hauptversammlung** entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über folgende ordentliche Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Jahresbeitrag
  - Jahresrechnung und Voranschlag
  - Entgegennahme des Jahres- und Revisorenberichtes
  - Wahlen im Rahmen von Artikel 14
  - Andere ihr vom Vorstand und aus dem Kreis der Mitglieder gestellte Anträge.
- Anträge** der Mitglieder sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.
- Art. 16 Die **Hauptversammlung** ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- Art. 17 Der **Vorstand** besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er wird wie folgt bestellt:
- Der Präsident / die Präsidentin
  - der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
  - 5 - 7 Vertretern aus der Region Spiez-Niedersimmental und Partnergemeinden sowie nach Möglichkeit einer Vertretung aus der Kursleitung
  - Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Leitung der Geschäftsstelle an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht persönlich betroffen ist.
- Art. 18 Die Befugnisse des **Vorstandes** sind:
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
  - Ernennung des/der Vizepräsident/in und allfällig weiteren Funktionären.
  - Der Vorstand stellt die Leitung der Geschäftsstelle nach Arbeitsrecht an. Er ist zuständig für Stellenbeschrieb und Personalreglement.
  - Ausarbeitung und Genehmigung des Kursprogrammes.
  - Festsetzung der Kursgelder und Dozentenonorare sowie der Entschädigung für Funktionäre und Hilfskräfte.
  - Einberufung der Hauptversammlung
- Art. 19 Der **Vorstand** ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- Art. 20 Der **Vorstand** tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- Art. 21 Die **Geschäftsstelle** ist für die operativen Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Die zu erledigenden Aufgaben werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieb geregelt. Weitere Bestandteile sind das Personalreglement.
- Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf einer arbeitsvertraglichen Basis angestellt.
  - Die Leitung der Geschäftsstelle kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Ist sie zwei Personen übertragen, so hat die eine Person die Leitung der Programmgestaltung inkl. Werbung und die andere die finanzielle Leitung inne.
  - Der Vorstand ist ein für alle Belange der Geschäftsstelle zuständiges Aufsichtsorgan.
  - Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht ohne Stimmrecht teil.
  - Die Leitung der Geschäftsstelle kann weder als Mitglied des Vorstandes noch als Mitglied der Kontrollstelle gewählt werden.
- Art. 22 Der **Vorstand** bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.
- Art. 23 Die beiden **Rechnungsrevisoren** haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

#### 4. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Änderungen der Statuten müssen von der Hauptversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 25 Der Beschluss über eine allfällige Auflösung der Volkshochschule Spiez – Niedersimmental muss die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder aufweisen. Falls die Hauptversammlung diese Zahl nicht aufbringt, muss eine Urabstimmung vorgenommen werden.
- Art. 26 Über die Verwendung des Reinvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Statuten der Gründerversammlung der Volkshochschule Spiez - Niedersimmental sind am 26.01.1977 angenommen worden.

- Die erste Statutenänderung wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 genehmigt und trat per 1. Mai 2014 in Kraft.
- Die zweite Statutenänderung der Artikel 6, 7, 8 und 26 wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und trat per 1. April 2015 in Kraft.
- Die Statutenänderung der Artikel 8 und 22 wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 genehmigt und tritt per 9. Mai 2021 in Kraft.
- Die Statutenänderung des Artikels 13 wurde von der Hauptversammlung am 27. April 2022 genehmigt und tritt per 28. April 2022 in Kraft.

Für die Volkshochschule Spiez-Niedersimmental

Der Präsident

Vorstandsmitglied





Marcel Reding

Gerlinde Michel-Friedli